



## **KTR Kongresstechnik**

- ▶ **Simultanübersetzungsanlagen**
- ▶ **Projektoren, Präsentationstechnik**
- ▶ **Lautsprecheranlagen**

# **GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## **1. Allgemeine Bedingungen**

### **Preise**

Die Preise sind in Schweizerfranken exkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preis und Modelländerungen bleiben jederzeit vorbehalten.

### **Offertgültigkeit, Vertragsabschluss**

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn KTR Kongresstechnik vom Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat. Offerten sind, wenn nicht anders erwähnt, 1 Monat gültig. Wird eine Offerte nicht innerhalb der Gültigkeitsfrist angenommen, ist KTR Kongresstechnik nicht mehr an die Offerte gebunden.

### **Umfang der Lieferungen und Leistungen**

Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist der konkrete Vertrag massgebend. Material oder Leistungen, die zusätzlich verlangt werden, werden in Rechnung gestellt.

### **Zahlungskonditionen**

Soweit nichts anderes vereinbart sind Rechnungen ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug behält sich KTR Kongresstechnik die sofortige Einstellung von weiteren Leistungen und Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 5% zu berechnen. Mahngebühren bleiben vorbehalten.

Bei der Bezahlung von Waren und Dienstleistungen kann KTR Kongresstechnik Vorkassa oder Akontozahlungen verlangen.

### **Gewährleistung**

KTR Kongresstechnik haftet nur für vertraglich zugesicherte Eigenschaften und Termine die ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

Produkt- und Modelländerungen bei Kauf oder Miete bleiben vorbehalten.

### **Datenschutz**

KTR Kongresstechnik ist berechtigt, die Identität, Handlungsvollmacht und Bonität des Kunden oder des beauftragten Abholers vor Vertragsabschluss resp. bei Auslieferung zu überprüfen.



## **KTR Kongresstechnik**

- ▶ **Simultanübersetzungsanlagen**
- ▶ **Projektoren, Präsentationstechnik**
- ▶ **Lautsprecheranlagen**

### **Anwendbares Recht**

Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz von KTR Kongresstechnik zuständige Gericht (Rheinfelden AG).

KTR Kongresstechnik ist berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen  
Änderungen der Geschäftsbedingungen bleiben vorbehalten.

## **2. Ergänzende Bestimmungen**

### **2.1 Verkauf**

#### **Preise**

Die Verkaufspreise sind als Preise netto ab Lager, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, MWST, weitere Gebühren, allfällige Montage-, Installations-, Inbetriebnahme- und sonstige Zusatzkosten zu verstehen.

#### **Zahlungen**

Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages Eigentum von KTR Kongresstechnik.

#### **Lieferungen**

Die Liefertermine für Warenlieferungen werden mit den Kunden vereinbart.  
Lieferungen erfolgen ab einem Auftragswert pro Sendung von CHF 650.00 franko Domizil.

### **2.2 Miete**

#### **Simultan-Übersetzungsanlage**

Der /die OrganisatorIn haftet für die Infrarot- Empfangsgeräte, die während der Veranstaltung zum Einsatz kommen. Bei Beschädigung oder Verlust von Infrarot-Empfängern wird der Wiederbeschaffungspreis dem/der OrganisatorIn in Rechnung gestellt.

Mehraufwand: Der offerierte Preis bezieht sich auf Veranstaltungen im Erdgeschoss oder sonst Zugänglichkeit mit Warenlift. Bei anderen Umständen kann ein Mehraufwand in Rechnung gestellt werden.



## KTR Kongresstechnik

- ▶ Simultanübersetzungsanlagen
- ▶ Projektoren, Präsentationstechnik
- ▶ Lautsprecheranlagen

### **Miete von Geräten (bezieht sich nicht auf die Simultan-Übersetzungsanlage!)**

Der/die MieterIn bestätigt durch Unterschrift auf dem Mietschein den Bezug der einwandfreien Geräte.

Die Mietgeräte mit all ihren Bestandteilen bleiben während der Miete Eigentum der Firma Kongresstechnik Rychener

Der/die MieterIn übernimmt die Haftung für die Geräte für die ganze Mietzeit. Bei Verlust der Geräte werden sie in der Höhe des Wiederbeschaffungspreises in Rechnung gestellt. Schäden, die durch Beschädigung oder unsachgemässe Bedienung oder Lagerung der Geräte entstanden sind, werden dem/der MieterIn in Rechnung gestellt.

Sollte erst beim Einsatz der Geräte sich ein Schaden zeigen, informiert der/die MieterIn sofort die Firma KTR Kongresstechnik. Erfolgt keine Schadenmeldung bei der ersten Inbetriebsetzung der Geräte, so wird von einer Funktionstüchtigkeit der Geräte ausgegangen. Nachträglich erklärte Mängel werden nicht akzeptiert.

Der/die Mieterin ist nicht befugt, Änderungen an den Geräten vorzunehmen.

Firmenetiketten dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

Werden Geräte beschädigt, übernimmt der/die MieterIn die Reparatur- oder die Wiederbeschaffungskosten.

Bei Diebstahl der Geräte ist ein Polizeirapport zu erstellen.

Verzichtet der/die Mieterin auf die Mitwirkung bei der Rückgabekontrolle der Geräte, so anerkennt der/die Mieterin die Bestandesaufnahme der Firma KTR Kongresstechnik.

### **Annulation von Dienstleistungs- und Mietaufträgen**

Absagen von bestätigten Aufträgen /Mieten werden wie folgt verrechnet:

- Absagen bis zum 30. Tag vor Auftrags-/Mietbeginn: 25% des Auftragsvolumens
- Absage bis zum 10. Tag vor Auftrags-/Mietbeginn: 50% des Auftragsvolumens
- Absage bis zum 4. Arbeitstag vor Auftrags-/Mietbeginn: 75% des Auftragsvolumens
- Absagen ab dem 3. Arbeitstag vor Mietbeginn: 100% des Auftragsvolumens